



# Fachverband der Landesbeamten Nordrhein e.V.

## Neues Namensrecht

### **Beratungen des Fachausschusses des BDS in seinen Sitzungen 15. und 16.05.2025 in Bad Salzschlirf**

### **Positionierung der Fachberater/innen des Landesbeamtenfachverbandes Nordrhein in ihrer Sitzung 21.05.2025 in Langenfeld**

#### FA 4331 *Horenkamp*

Erstes Kind vor NamR-Reform geboren, noch unter 5 Jahre, führt den Namen eines Elternteils. Zweites Kind nach NamR-Reform geboren, erhält Doppelnamen aus beiden Eltern. Keine Bindung zum ersten Kind. Drittes Kind wird geboren. Bindung UNKLAR (Tendenz FA eher, es gebe überhaupt keine Bindung).

- Unser FV vertritt weiterhin die Auffassung, dass Bindung von Kind 2 auf weitere, später geborene Kinder, gegeben ist

#### FA 4333 *Zimmermann*

1617d III BGB. Wiederannahme Geb.name Kindesmutter nach Scheidung. Jetzt stirbt die Mutter. Kann das volljährige Kind noch den Geburtsnamen der Mutter erwerben?

FA sagt Ja, ebenso *Dutta*. Die Einwilligung der Mutter sei dann nicht mehr erforderlich.

A.A. *Botthoff/Kiehn/v.Bary* DtNamR 2025 § 1617d BGB Rn. 119: Erklärung Kind sei nicht mehr möglich. Zweifelsvorlage denkbar.

- Der FV ist hier uneins (4 zu 4)

#### FA 4338 *Krömer*

1617d III BGB. Wiederannahme Geb.name Kindesmutter nach Scheidung. Mutter heiratet neu, Name des neuen Mannes wird EN. Kann das volljährige Kind noch den Geburtsnamen der Mutter erwerben?

FA sagt Ja, in Übereinstimmung mit BMI (Anwendungshinweise Mail IM NRW 11.04.2025)

- vom FV einstimmig befürwortet

#### FA 4339 *Horenkamp*

1355 III Nr. 1 BGB. Die Namenreduzierung ist auch in Kombi mit einem *Namentausch* möglich! So tatsächlich auch *Botthoff/Kiehn/v.Bary* DtNamR 2025 § 1617 BGB Rn. 33 (konkretes Bsp.: aus viergliedrigem Fam.namen ABCD wird dreigliedrig DAB).

- der FV hat sich mehrheitlich dagegen ausgesprochen (5 zu 2, eine Enthaltung)

FA 4340 *Wall*

Ein mit einer deutschen Staatsangehörigen verheirateter Ägypter, beide wohnhaft hier in Deutschland, werden Eltern eines Kindes. Mit welchem Namen ist der Ägypter in das Geburtenregister des Kindes einzutragen?

Der FA ist sich in der Frage offenbar auch nicht einig (*Wall* und *Zimmermann* – die *objektive Angleichung* sei „praktisch tot“ contra *Krömer*).

Gegen die objektive Angleichung gem. Rspr. BGH StAZ 2014, 139 Rn. 24 spräche, die aufgeführten Kriterien an der neuen Rechtslage gemessen:

Es greifen Persönlichkeitsrecht und der Grundsatz der Namenskontinuität.

Rechtfertigungsgründe des öffentlichen Interesses an einer Zwangssortierung der ägyptischen Namensketten in Vor- und Familiennamen gebe es registerrechtlich nicht (Namensketten sind darstellbar), es gebe auch keine bessere Ableitungsgrundlage für das Kind, es gibt auch keinen „Typenzwang“ des deutschen Sachrechts (der BGH urteilte ja selbst, der bulgarische Vatersname könne als solcher beibehalten werden); und ein öff. Interesse zur Führung des bürgerlichen Namens mit Blick auf das Personalausweisgesetz könne hier gerade nicht ins Feld geführt werden, da wir von einem Ausländer sprechen.

Krömer hält entgegen, dass die Namensformen Vor- und Familienname wesentliches Element des deutschen NamR seien, überdies verändere eine Sortierung die Namen selbst nicht, sei also „minimalinvasiv“.

- auch im FV gibt es bislang keine Einigkeit hinsichtlich dieser Fragestellung. Wenn überhaupt, wird eine objektive Angleichung aber allenfalls bei Beurkundung eines die Person selbst (und nicht nur seines Kindes) betreffenden Personenstandsfalls in Betracht kommen, in Spiegelung der Gedanken aus *Franck* StAZ 2015, 33. Letztendlich wird es wohl die Rspr. klären müssen.

Darüber hinaus ging bei der Studienleitung der Akademie f. Personenstandswesen Bad Salzschlirf am 13.05.2025 eine Mail des BMI ein, der Ansicht von Dutta, dass nach dem Widerruf eines Ehenamens gem. Art. 229 § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. EGBGB das Erklärungsspektrum des § 1355 BGB zur Verfügung stehe, werde nicht gefolgt. Das sei nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Doch letztendlich müsse es die Rechtsprechung klären.

- der FV folgt einstimmig weiter der Ansicht Dutta. Weder in den Übergangsvorschriften noch in § 1355 BGB ist ein etwaiges Verbot wie z.B. zur erneuten Erklärung eines Begleitnamens in § 1355a Abs. 4 Satz 2 BGB formuliert worden. Die Gesetzesbegründung gibt auch nichts dazu her.

22.05.2025

Gerald Steppuhn